



LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Possartstraße 21
81679 München

Telefon: +49 89 2324169-0
E-Mail: newsletter-recht@lkc.de
www.lkc-recht.de

A member of HLB International. A global network of independent advisory and accounting firms.

INHALTSÜBERSICHT

SEITE

| | |
|--|---|
| 1. Online-Beglaubigung eines österreichischen Notars erfüllt die Anforderungen nach deutschem Recht nicht | 1 |
| 2. Vertretung einer GmbH durch abberufenen Geschäftsführer | 2 |
| 3. Haftung der Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) für sog. Drittverbindlichkeiten nach MoPeG | 4 |
| 4. Der Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers nach Art. 15 DSGVO und der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO | 5 |
| 5. Ein Auslaufmodell – Die Zwischenschaltung einer Ein-Personen-Gesellschaft zur Vermeidung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung | 6 |
| 6. Berufung auf die Mindestsätze ist nur in Ausnahmefällen treuwidrig! | 8 |
| 7. Bemerkenswertes BGH-Urteil zur Transparenz von Klauseln für Wohngebäudeversicherungen | 9 |

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Beglaubigung eines österreichischen Notars erfüllt die Anforderungen an eine Online-Beglaubigung nach deutschem Recht nicht

Dr. Alexander Frank

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht und
Handels- u. Gesellschaftsrecht
alexander.frank@lkc.de



Seit August des Jahres 2022 besteht die Möglichkeit, bestimmte notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen online durchzuführen, sofern das Verfahren mittels des von der Bundesnotarkammer betriebenen Videokommunikationssystems durchgeführt wird (§§ 16a, 40a BeurkG). Zurückzuführen ist diese neu geschaffene Möglichkeit auf die europarechtlichen Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie, die jedoch ihrerseits den Mitgliedstaaten keine detaillierten Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Online-Verfahrens macht. In der Konsequenz verbleiben den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht unerhebliche Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung, so dass in den Mitgliedsstaaten die Onlineverfahren unterschiedlich ausgestaltet sind.

Für die notarielle Online-Beglaubigung nach österreichischem Recht hat das Kammergericht Berlin jüngst

(Beschluss v. 17.7.2024 – 22 W 25/24) entschieden – inhaltlich ging es um eine simple Registeranmeldung zur Änderung der Geschäftsanschrift einer GmbH –, dass diese mit einer Online-Beglaubigung mittels Videokommunikation nach deutschem Recht nicht gleichwertig und damit nicht anzuerkennen ist.

Es hat im Wesentlichen ausgeführt, dass es dem deutschen Gesetzgeber bei Schaffung der Regelungen der §§ 16a, 40a BeurkG gerade darauf ankam, dass das für das Online-Verfahren eingesetzte Videokommunikationssystem zumindest mittelbar unter staatlicher Verwaltung der Bundesnotarkammer steht und das Verfahren eine sichere Identifizierung der beteiligten Personen gewährleistet.

Die Entscheidung des Kammergerichts ist nicht rechtskräftig; aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist das Verfahren nunmehr beim Bundesgerichtshof anhängig.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Vertretung einer GmbH durch einen abberufenen Geschäftsführer; Wirkung der fortbestehenden Eintragung im Handelsregister; Grenzen des Rechtsschutzes aus § 15 HGB bei Missbrauch der Vertretungsmacht; Beschlusserfordernis aus § 49 Abs. 2 GmbHG

Dr. Sandro Ulrici

Rechtsanwalt

sandro.ulrici@lkc.de



Bei anstehenden gerichtlichen Auseinandersetzungen äußern Mandanten gerne gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt den Wunsch nach einer Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Prozesses, am besten unter Angabe einer prozentualen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens oder einer Niederlage. Soweit man auf der Klägerseite vertritt, kann man die Erfolgsaussichten in etwa wie folgt pauschal negativ abgrenzen: (1.) Wenn man nicht bereit ist, den Rechtsweg zu beschreiten, besteht eine 100%ige Wahrscheinlichkeit, vom Gegner nicht die gewünschte Handlung / Zahlung / Unterlassen zu erreichen und (2.) wenn man sich zu einer Klage entscheidet, sollte dieses Committent möglichst den gesamten Instanzenzug einschließlich des Kostenrisikos umfassen, da man oft nicht vorhersehen kann, wie die einzelnen Instanzen eine Rechtsfrage beurteilen werden, zumal obergerichtliche Urteile stets Gremienentscheidungen sind. Ein Richter führte bei einer Tagung einmal aus, rund 80-90% der Entscheidungen in seinem Senat würden denkbar knapp mit einer Richterstimme Unterschied gefällt, was die Einschätzung von Erfolgsaussichten, zumal in Prozentangaben, nahezu unmöglich macht. Das heute betrachtete Urteil des BGH v. 9.1.2024 (Az.: II ZR 220/22) ist zumindest ein Beispiel für die Beharrlichkeit der Klägerin, da sie in beiden Vorinstanzen jeweils unterlegen war und erst der Bundesgerichtshof zu Hilfe kam.

In materieller Hinsicht ist die Entscheidung nicht unerwartet, aber doch von Bedeutung, da sie die Gefahren eines zwar abberufenen, aber noch nicht aus dem Handelsregister ausgetragenen Geschäftsführers verdeutlicht und weitere Rechtsfragen beleuchtet. Dem Urteil liegt vereinfacht folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die A-GmbH, die spätere Klägerin, erwarb eine Immobilie in bevorzugter Lage in Berlin. An der A-GmbH sind als Gesellschafter eine B-GmbH mit 65% und eine C-GmbH & Co. KG mit 35% beteiligt. Geschäftsführer der A GmbH war Herr D. Die Immobilie stellte den einzigen (wesentlichen) Vermögenswert der Gesellschaft dar. Die A-GmbH entwickelte die Immobilie und teilte sie in 30 Gewerbe- und Wohneinheiten auf. Anschließend zerstritten sich die Gesellschafter; der Mehrheitsgesellschafter bereite den Verkauf der Immobilie für EUR 16 Mio., die Einziehung der Geschäftsanteile des Minderheitsgesellschafters und vor allem die Abberufung des Geschäftsführers D in einer durch die B-GmbH (!) einberufenen Gesellschafterversammlung vor und beschloss die Abberufung von D als Geschäftsführer aus wichtigem Grund. Zwei Tage später – die Eintragung von D als Geschäftsführer im Handelsregister war noch nicht gelöscht und noch keine Klage

gegen die Gesellschafterbeschlüsse anhängig – verkaufte der abberufene Geschäftsführer sämtliche Einheiten der Immobilie der A-GmbH an eine neue errichtete E-GmbH für EUR 12,2 Mio. Zugunsten der Erwerberin wurde eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen.

Dass sich der abberufende Geschäftsführer schadensersatzpflichtig machte und zumindest den Mindererlös bis zum Verkehrswert der Immobilie an die A-GmbH ersetzen muss, dürfte unstreitig sein, war hier aber nicht Prozessgegenstand, vermutlich mangels Leistungsfähigkeit des Schuldners. Die klagende A-GmbH will ihr Grundstück zurück und begehrt die Zustimmung zur Löschung der Auflassungsvormerkung. Sie scheiterte mit ihrem Anliegen vor dem Landegericht und dem Kammergericht in Berlin, der BGH schließlich hob die bisherige Entscheidung auf und verwies zur Neuverhandlung an das Berufungsgericht zurück. Die praxisrelevanten Kernaussagen der Entscheidung lauten:

(1) Der Kaufvertrag ist nicht gemäß § 179a AktG analog nichtig. Die Regelung besagt, dass eine AG, die sich zur Übertragung ihres gesamten Gesellschaftsvermögens verpflichtet, für dieses Rechtsgeschäft die Zustimmung der Hauptversammlung benötigt. Der BGH hatte entgegen vormaliger Literaturansicht im Januar 2019 entschieden, dass diese Norm nicht auf andere Gesellschaftsformen Anwendung findet und hat dies hier nochmals bestätigt, gelangt aber am Ende gleichsam über § 49 Abs. 2 GmbHG zu einer Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die B-GmbH war rechtmäßig, da ein mit 10 % beteiligter Gesellschafter diese gemäß § 50 Abs 3 GmbHG auch selbst einberufen kann, wenn seinem Einberufungsverlangen gar nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen wurde. Die lesenswerten Ausführungen des BGH stärken die Rechte eines Gesellschafters, soweit der einberufungsberechtigte Geschäftsführer, wie hier in unzulässiger Form einberuft (Einberufung war nicht unterzeichnet) und das selbst dann, wenn der andere Gesellschafter erklärt, er werde sich nicht auf Formfehler berufen. Auch eine wegen Nichterscheins des anderen Gesellschafters beschlussunfähige Gesellschafterversammlung beseitigt nicht das Selbsthilferecht des Minderheitsgesellschafters aus § 50 Abs. 3 GmbHG; dieses besteht fort, bis sich eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung mit den mitgeteilten Beschlussgegenständen befasst hat.

Wenn Sie den Beitrag bis hier gelesen haben, würde ich gerne eine Resonanzabfrage zu unserem individuell erstellten Newsletter aufnehmen. Der erste Leser, der mich bis vier Wochen nach Aussendung des Newsletters telefonisch unter Bezugnahme auf diesen Beitrag kontaktiert, erhält in der Vorweihnachtszeit eine Adventsüberraschung. Ausgeschlossen sind Mitarbeiter von LKC; es findet kein Gewinnspiel statt.

(3) Kernpunkt der Entscheidung ist die Reichweite des Schutzes des Rechtsverkehrs durch die hier im Zeitpunkt des Immobilienverkaufs fortbestehende Eintragung des Geschäftsführers im Handelsregister. Nach Ansicht des BGH war die Abberufung des Geschäftsführers zwar wirksam, aber die klagende A-GmbH muss sich aufgrund der Wirkung des § 15 Abs. 1 HGB (so genannte „negative Publizität des Handelsregisters“) so behandeln lassen, als bestünde die Vertretungsmacht des D fort. Dies gilt zu Gunsten eines Vertragspartners, soweit ihm der einzutragende Umstand nicht anderweitig bekannt war.

Der BGH betont hierbei, dass dem Vertragspartner nur dann eine Berufung auf die fehlende Eintragung im Handelsregister verwehrt wäre, wenn er positive Kenntnis von einer wirksamen Abberufung des Geschäftsführers hat. Wichtig ist hier eine saubere Abgrenzung: Eine positive Kenntnis des Abberufungsbeschlusses bedeute nach Ansicht des BGH noch nicht „positive Kenntnis von einer wirksamen Abberufung“, z.B. soweit eine Gesellschafterversammlung nicht wirksam einberufen war oder der Geschäftsführer vorträgt, dass kein Abberufungsgrund vorgelegen habe oder er sich gerichtlich gegen den Abberufungsbeschluss wehren werde. Aufgrund der Beweislastverteilung müsste die Klägerin diese positive Kenntnis eines Vertragspartners hinsichtlich einer wirksamen Abberufung im Prozess belegen. Dem beklagten Vertragspartner kann ein Kennenmüssen oder grob fahrlässige Unkenntnis nicht entgegengehalten werden; auch ist der Vertragspartner, selbst bei Kenntnis eines Abberufungsbeschlusses, nicht gehalten, eigene tatsächliche oder rechtliche Nachforschungen anzustellen, ab eine ihm bekannte Abberufung wirksam sei oder nicht.

Hier dehnt der BGH u.E. die gesetzlich formulierte Einschränkung des Schutzes aus § 15 Abs. 1 HGB („... es sei denn, dass sie diesem bekannt war“) etwas zu weit aus, da bei dieser Argumentation zumindest bei Abberufungen von Geschäftsführern eine positive Kenntnis schwerlich nachgewiesen werden kann; unter den Parteien war ja gerade die Wirksamkeit der Abberufung bis zur BGH-Entscheidung streitig.

Zwischenergebnis bis hier: Die Klägerin muss weiterhin damit rechnen, ihrer Immobilie aufgrund eines wirksamen Kaufvertrages verlustig zu gehen, da sich der Vertragspartner auf die fortbestehende Eintragung des Geschäftsführers im Handelsregister gemäß § 15 Abs. 1 HGB berufen kann.

(4) Die entscheidende Wendung vollzieht der BGH erst anschließend. Die Vertretungsmacht eines Geschäftsführers ist im Außenverhältnis gemäß § 37 Abs. 2 GmbHG unbeschränkt und unbeschränkbar, so dass Satzungsbeschränkungen der Vertretungsbefugnis den Geschäftsführer nur im Innenverhältnis schadensersatzpflichtig machen. Zwar kann sich der Vertragspartner auf die eingetragene Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Handelsregister berufen, aber dieser Schutz des Rechtsscheins gehe nicht weiter, als wenn der Geschäftsführer nicht abberufen worden wäre.

Der BGH beschränkt die Vertretungsmacht des Geschäftsführers (ob abberufen oder nicht) nicht nur im Innenverhältnis zur Gesellschaft, sondern auch im Außenverhältnis zu Dritten, wenn die Grenze des rechtlichen Tragbaren überschritten ist, z.B. soweit ein Vertragspartner nicht schutzwürdig ist, da ihm ein Missbrauch der Vertretungsmacht bekannt ist, insbesondere wenn der Geschäftsführer und der Vertragspartner bewusst zum Nachteil der vertretenen Gesellschaft zusammenwirken (kollusives Zusammenwirken mit Schädigungsabsicht). Das Gleiche gelte, wenn der Missbrauch der Vertretungsmacht bekannt ist oder dem Vertragspartner wegen Evidenz hätte bekannt sein müssen. Eine solche objektive Evidenz liege nach Auffassung des BGH dann vor, wenn sich nach den gegebenen Umständen die Notwendigkeit einer Rückfrage des Vertragspartners bei dem Vertretenen geradezu aufdrängt. Der „Rückfrage-Aspekt“ ist hier interessant, da der BGH keine Ausführungen dazu tätigt, in welcher Art und Weise sich der Vertragspartner hier an die Gesellschafterversammlung der veräußernden GmbH hätte wenden sollen.

Diese (vermeintliche) Evidenz leitet der BGH aus der gesetzlichen Einberufungspflicht einer Gesellschafterversammlung und eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses ab, soweit dies im objektiven Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, § 49 Abs. 2 GmbHG und bejaht diese Erforderlichkeit für den Fall der Verpflichtung zur Übertragung des nahezu gesamten Gesellschaftsvermögens einer GmbH. Diese Verpflichtung gelte auch dann, wenn die Satzung der GmbH (ungewöhnlicherweise) einen Zustimmungsvorbehalt für die Veräußerung oder den Erwerb von Immobilien oder des gesamten Geschäftsbetriebes nicht vorsehe.

Da der Erwerberin bekannt war, dass die Gesellschaft ihr nahezu gesamtes Gesellschaftsvermögen veräußerte, half es ihr auch nichts, dass man das etwaige Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses mit dem beurkundenden Notar erörtert (!) und dieser es fälschlicherweise verneint hatte. Ein Beschlusserfordernis der Gesellschafterversammlung der veräußernden GmbH durch ein „unternehmenslos“ „stellen“ der Gesellschaft, hätte nach Ansicht des BGH auch „für einem juristischen Laien auf der Hand gelegen“. Ob der BGH hier mit der Reichweite der vermeintlichen juristischen Kenntnis eines Geschäftsführers nicht deutlich über das Maß und Ziel hinausschießt sei dahingestellt, insbesondere wenn dieses Thema mit dem beurkundenden Notar erörtert wurde.

Zur Klärung der Fragestellung, inwieweit der rechtsirrig Rat des Notars zu einem beachtlichen Irrtum über die Erkennbarkeit der Notwendigkeit einer vorherigen Beschlussfassung führte und sich die beklagte Grundstückserwerberin damit ggf. in einem ihre Schutzbedürftigkeit nicht ausschließenden Rechtsirrtum befand, hat der BGH die Rechtssache an das Berufungsgericht zurückgewiesen.

Fazit:

Die BGH-Entscheidung dehnt die Anforderungen an die Kenntnis auf juristischer Laiensphäre u.E. über Gebühr aus und man erkennt das Bestreben, im konkreten Fall die vertretene Gesellschaft zu schützen, die durch ihren abberufenden Geschäftsführer geschädigt wurde. Im Tatbestand des Urteils spiegeln sich u.E. keine Andeutungen ggf. involvierter Vertreter aus Urteilsanmerkungen wider, es stünden hier mögliche Provisionszahlungen / Kick-Back-Vergütungen der Beklagten an den Geschäftsführer im Raum, auch der Gesellschafterkreis der Beklagten wird nicht näher dargestellt. Würden diese vermuteten Hintergründe gerichtlich beleuchtet, hätte u.E. der BGH seine juristische Argumentationslinie vorher in Richtung Miss-

brauch der Vertretungsmacht durch kollusives Zusammenwirken abbiegen können, was aber ggf. auch bewusst unterblieb, um diese Schädigungsabsicht nicht prozessual aufarbeiten zu müssen.

Im Rahmen der Erstellung/Aktualisierung von GmbH-Satzungen sollten Vertretungsbefugnisse von Geschäftsführern mit Bedacht gestaltet werden, ggf. ist eine gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Geschäftsführer sinnvoll, auch wenn diese das Tagesgeschäft komplizieren. Zumindest sollten Satzungen oder Geschäftsordnungen und der Anstellungsvertrag Zustimmungsvorbehalte für Rechtsgeschäfte enthalten. Soweit man sich als Gesellschafter entschlossen hat, einen Geschäftsführer abzurufen, sollten immer auch Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erwogen und bis zur Abberufung vorbereitet werden, um einem Geschäftsführer gewisse Rechtsgeschäfte zu untersagen, insbesondere solange gerichtliche Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit der Abberufung des Geschäftsführers geführt werden und die Austragung aus dem Handelsregister nicht vollzogen ist. ■

Handels- und Gesellschaftsrecht

Haftung der Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) für sog. Drittverbindlichkeiten nach MoPeG

Die Haftung von GbR Gesellschaftern gegenüber Gläubigern der GbR war bis Ende des Jahres 2023 nicht unmittelbar gesetzlich geregelt. Die Rechtsprechung behalt sich damit, die damaligen Regelungen des Handelsrechts (§ 128 HGB: persönliche Haftung der Gesellschafter bei der OHG; § 160 HGB: Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafter) entsprechend auf GbR Gesellschafter anzuwenden.

Mit dem 1.1.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Das BGB enthält seit Jahresbeginn nun explizite Regelungen für die Haftung der GbR Gesellschafter (§ 721 BGB: persönliche Haftung der Gesellschafter; § 728b BGB: Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafter).

Übergangsvorschriften, die eine zeitliche Abgrenzung der Anwendbarkeit auf vor Ablauf des 31.12.2023 liegende Altsachverhalte ermöglichen würden, hat der Gesetzgeber allerdings nicht erlassen. Es bestand daher rechtliche Ungewissheit, woran sich das Haftungsregime aus Haftungssachverhalten, die in der Zeit vor dem 1.1.2024 wurzelten, bei der Rechtsfindung zu orientieren hat. Hier hat ein Urteil des OLG Hamm (v. 17.6.2024, Az.: 8 U 102/23) nunmehr für Klarheit gesorgt. Die Entscheidung hat klargestellt, dass Sinn und Zweck des Rechtsgrundsatzes *lex temporis actus* (nur solche Klagen unterliegen dem neu-

Dr. Alexander Frank

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht und
Handels- u. Gesellschaftsrecht
alexander.frank@lkc.de



en Recht, die nach seinem Inkrafttreten erhoben wurden) den an einem Rechtsgeschäft bzw. Schuldverhältnis beteiligten Parteien Rechtssicherheit und Vertrauensschutz in Bezug auf die Fortgeltung der materiellen Rechtslage einzuräumen, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Entstehungstatbestands galt, lediglich für Normen greift, die die Rechtslage gegenüber dem früheren Stand ändern. Inhaltlich habe sich das Haftungsregime aber durch das MoPeG insoweit nicht geändert, so dass die seit dem 1.1.2024 geltenden gesetzlichen Regelungen auch auf Altsachverhalte anzuwenden seien, die in der Zeit vor Ablauf des 31.12.2023 wurzelten.

Diese Entscheidung betrifft ausdrücklich nicht das gesellschaftsrechtliche Binnenverhältnis, sondern Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber „Dritten“, wobei das Gericht klarstellt, dass auch Gesellschafter selbst als „Dritte“ in diesem Sinne angesehen werden können, namentlich dann, wenn es sich um Ansprüche handelt, die ihre Grundlage in einem Rechtsverhältnis haben, das mit dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar nichts zu tun hat und das die Gesellschaft in gleicher Weise mit einem Dritten eingehen könnte, etwa Ansprüche aus Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. ■

Der Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers nach Art. 15 DSGVO und der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO



Auch in der arbeitsrechtlichen Praxis hat der Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zunehmende Bedeutung erlangt. Die Erfahrung zeigt, dass der Auskunftsanspruch von Arbeitnehmern auffällig häufig, ja fast ausschließlich im Rahmen von Konfliktfällen erhoben wird und mithin der Verdacht zumindest naheliegt, dass die Geltendmachung des Anspruchs unter Androhung von Schadensersatzforderungen im Falle der Nichterfüllung lediglich als „Verhandlungsmasse“ gebraucht wird, um die eigentlich gesetzten Ziele zu erreichen.

Insoweit stellt sich die Frage, was Arbeitgeber eigentlich zu befürchten haben, wenn sie dem Auskunftsbegehren nicht nachkommen. Gleich zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) haben sich in jüngster Vergangenheit mit dieser Frage auseinandergesetzt. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Fragen verschaffen:

Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO

Der Arbeitnehmer kann nach Art. 15 DSGVO von seinem Arbeitgeber als Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO u.a. Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten über ihn verarbeitet werden, zu welchen Zwecken diese Verarbeitung erfolgt, an welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten weitergegeben wurden oder werden und wie lange die Daten gespeichert werden.

Die Auskunft ist „unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats“ zu erteilen (Art. 12 Abs. 3 DSGVO). Wird diese Frist nicht eingehalten oder erteilt der Arbeitgeber nur unvollständige oder falsche Auskünfte, liegt eine Verletzung des Auskunftsanspruchs vor.

Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO

Um einen Anspruch auf Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend zu machen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO;
- Entstehen eines materiellen oder immateriellen Schadens;
- Ursächlichkeit des Verstoßes für den eingetretenen Schaden (sog. Kausalzusammenhang).

Beim materiellen Schaden ist der Betroffene – insbesondere finanziell – so zu stellen, als hätte es die Datenschutzverletzung nicht gegeben. Beim immateriellen Schadensersatz (Schmerzensgeld) wird gefordert, dass dieser der Höhe nach eine hinreichend abschreckende Funktion im Hinblick auf den Schutz der betroffenen Rechtsgüter hat.

Eine Erheblichkeitsschwelle muss prinzipiell nicht erreicht bzw. überschritten werden. Die etwaige Geringfügigkeit einer Beeinträchtigung kann bei der Höhe des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden.

Schadensersatz wegen unterlassener Auskunftserteilung?

Bislang ist es höchstrichterlich nicht entschieden, ob die bloße Nichterteilung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO überhaupt einen (immateriellen) Schadensersatzanspruch begründen kann.

Zweifel daran bestehen insbesondere deshalb, weil in den Erwägungsgründen zur DSGVO lediglich von solchen Schäden gesprochen wird, die „einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen“, eine Verarbeitung im Sinne der DSGVO aber nur „jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung, Verbreitung, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“ ist und damit die unterlassene oder ungenügende Auskunftserteilung eigentlich nicht unter eine verordnungswidrige „Verarbeitung“ fällt.

Andere Auffassungen knüpfen an den unmittelbaren Wortlaut des Art. 82 DSGVO (der lediglich einen Verstoß gegen die DSGVO fordert) an oder sehen durch den Umstand, dass das Auskunftersuchen zwar entgegengenommen, jedoch nicht oder fehlerhaft bearbeitet wird, eine „faktische Verarbeitung“ im Sinne der Erwägungsgründe. Das Amtsgericht Arnsberg hat diese Frage jüngst dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt – eine Entscheidung steht noch aus.

Rechtsprechung des BAG vom 20.6.2024

Warum diese Frage bislang nicht entschieden werden brauchte, zeigen zwei Entscheidungen des BAG vom 20.6.2024 (Az.: 8 AZR 91/22 und 8 AZR 124/23):

Nach dem den Urteilen zugrundeliegenden Sachverhalten hatten die verklagten Arbeitgeber die Auskunftsprüche der klagenden Arbeitnehmer nicht bzw. nur ungenügend erfüllt – die Arbeitnehmer forderten deswegen Schadensersatz in Höhe von mehreren Tausend Euro.

Das BAG führte zunächst aus, dass die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 DSGVO den Ersatz eines immateriellen Schadens verlangt, im Rahmen der Darlegungs- und Beweislast nicht nur den Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO nachweisen muss, sondern darüber hinaus auch, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist – so geringfügig dieser auch sein mag.

Nach Ansicht des BAG könne zwar auch ein „Verlust der Kontrolle“ über personenbezogene Daten – den eine unterlassene Beauskunftung immer mit sich bringe – und die dadurch bei der betroffenen Person ausgelöste Sorge, die Daten könnten von Dritten missbräuchlich verwendet werden, per se als dazu geeignet angesehen werden, einen „immateriellen Schaden“ auszulösen.

Die bloße Behauptung eines Arbeitnehmers, es bestehe das rein hypothetische Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten und er habe deshalb ein „ungutes Gefühl“ reiche aber nicht aus. Insofern obliege den Gerichten die Prüfung, ob die (behauptete) Befürchtung der missbräuchlichen Datenverwendung unter den gegebenen besonderen Umständen auch als begründet angesehen werden kann.

Weil die klagenden Arbeitnehmer dahingehend nähere Erläuterungen schuldig blieben, wies das BAG die Schadensersatzforderungen in beiden Entscheidungen letztendlich ab.

Sozialversicherungsrecht

Ein Auslaufmodell – Die Zwischenschaltung einer Ein-Personen-Gesellschaft zur Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher Beschäftigung

Bis vor kurzem galt die Gründung einer Ein-Personen-Gesellschaft – v.a. in der Rechtsform der GmbH und UG (haftungsbeschränkt) – als probates Mittel, die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV zu vermeiden, selbst wenn der einzige – oftmals gleichzeitig in Personalunion als Geschäftsführer tätige – Alleingesellschafter seine Dienstleistungen ausschließlich oder weit überwiegend für einen einzelnen Auftraggeber erbringt. Grund hierfür ist, dass „abhängig beschäftigt“ im sozialversicherungsrechtlichen Sinne grundsätzlich nur eine natürliche Person sein kann, das Vertragsverhältnis des jeweiligen Auftraggebers aber allein zur Gesellschaft und nicht zu deren Gesellschafter besteht.

Ob die „Zwischenschaltung“ einer Gesellschaft dazu geeignet ist, zum gewünschten Ziel der Sozialversicherungsfreiheit zu führen, war schon seit längerem mit enormen Unsicherheiten behaftet. Vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist von der Begründung oder Fortführung derartiger Modelle nun endgültig abzuraten:

Denn das BSG hatte mit gleich drei Urteilen vom 20.7.2023 über im Wesentlichen gleichgelagerte Sachverhalte zu entscheiden, bei denen der Alleingesellschafter einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt), die keine nennenswerten weiteren sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigten, für einen einzelnen Auftraggeber tätig wurden und dabei jeweils in dessen Betrieb in fachlicher und

Fazit

Selbst wenn eine nicht oder nicht rechtzeitig erteilte Auskunft nach Art. 15 DSGVO grundsätzlich dazu geeignet wäre, den Anwendungsbereich des Art. 82 DSGVO zu eröffnen, so bleibt doch die Darlegung, in welcher Form die unvollständige oder unterlassene Auskunft überhaupt einen (immateriellen) Schaden hervorgerufen hat, eine aus Arbeitnehmersicht nur schwer zu nehmende Hürde.

Weil allein die diffuse Befürchtung eines möglichen Datenmissbrauchs ohne nähere Anhaltspunkte nach der eindeutigen Rechtsprechung des BAG nicht ausreicht, um einen immateriellen Schaden anzunehmen, dürfte sich die Drohung mit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bei nicht erteilter Auskunft zur Erhöhung des Drucks auf den Arbeitgeber regelmäßig als „Rohrkrepierer“ erweisen.

Jedenfalls sollten Arbeitgeber, die sich einem solchen Ansinnen gegenübersehen, den Arbeitnehmer bzw. seinen Bevollmächtigten danach fragen, inwieweit denn überhaupt ein Schaden entstanden oder zu befürchten sei. ■

Tobias Schwartz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Handels- u. Gesellschaftsrecht
tobias.schwartz@lkc.de



organisatorischer Hinsicht eingegliedert waren.

- Dem ersten Urteil des BSG (Az.: B 12 R 15/21 R) lag zugrunde, dass eine Pflegedienst-GmbH in einem von einer gGmbH betriebenen Krankenhaus tätig wurde. Der Pflegedienst-GmbH war es vertraglich erlaubt, nicht nur ihren Alleingesellschafter und Geschäftsführer, sondern auch anderes qualifiziertes Personal einzusetzen.

Das BSG verwies die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanz zurück. Dies allerdings verbunden mit dem Hinweis, dass ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Betriebsgesellschaft des Krankenhauses und dem Gesellschafter-Geschäftsführer der Pflegedienst-GmbH nur verneint werden könne, wenn Hauptaufgabe der Pflegedienst-GmbH nicht die Erbringung von Leistungen im Pflegebereich sei, sondern die Überlassung qualifizierten Pflegepersonals, sie die dafür notwendige Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) habe und ein wirksamer Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorliege.

Ansonsten stelle die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers der Pflegedienst-GmbH in Anlehnung an das Rechtsinstitut des fingierten Arbeitsverhältnisses im Falle illegaler Arbeitnehmerüberlassung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG) und wegen der im Sozialversicherungsrecht herrschenden Eingliederungstheorie im Ergebnis eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar.

- Auch in der zweiten Entscheidung (Az.: 12 BA 1/23 R) ging es um für einen Auftraggeber von einer UG (haftungsbeschränkt) und deren Alleingesellschafter-Geschäftsführer zu erbringende Pflegeleistungen und die sozialversicherungsrechtliche Einordnung dieser Tätigkeit. Das BSG bejahte ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, verwies den Rechtsstreit aber gleichwohl zurück, da Unklarheiten hinsichtlich der für die Beitragsberechnung anzusetzenden Vergütung bestanden. Nach Ansicht des BSG seien dabei nicht die Bezüge als Geschäftsführer, sondern das von der UG (haftungsbeschränkt) in Rechnung gestellte Honorar für die Pflegeleistungen maßgeblich.
- Im dritten Fall (Az.: B 12 BA 4/22 R) erbrachte eine UG (haftungsbeschränkt) bzw. vor allem deren Alleingesellschafter-Geschäftsführer gegenüber Dritten Beratungsleistungen zur Vertrieboptimierung. Auch hier stellte das BSG maßgeblich auf die Frage ab, ob eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung vorliege und stellte – da dies nicht der Fall war – die Sozialversicherungspflicht des Alleingesellschafter-Geschäftsführers

Diese Rechtsprechung des BSG ist zwar in rechtlicher Hinsicht nicht durchgehend konsistent. Insbesondere die jeweilige Begründung der Sozialversicherungspflicht unter Inbezugnahme der Vorschriften des AÜG erscheint doch weit hergeholt, zumindest aber äußerst „kreativ“. Denn für eine Arbeitnehmerüberlassung bräuchte es überhaupt einen zu überlassenden Arbeitnehmer, was ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer – selbst unter europarechtlichen Maßstäben – aber unzweifelhaft nicht ist. Das BSG hätte es sich hier leichter machen und die Argumentation auf eine unzulässige Umgehung sozialversicherungsrechtlicher Normen bzw. der Annahme einer Scheingestaltung stützen können, was im Übrigen auch für das „breite Publikum“ leichter nachzuvollziehen gewesen wäre.

Allerdings haben die Entscheidungen des BSG unzweifelhaft zur Folge, dass die bestehende gesellschaftsrechtliche Trennung zwischen der juristischen Person der GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) und dem Gesellschafter-Geschäftsführer für dessen sozialversicherungsrechtliche Einstufung unerheblich ist, wenn die tatsächlichen Umstände eine Eingliederung in die betriebliche Organisation des Auftraggebers zeigen.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Die Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hat schwerwiegende – auch finanzielle – Folgen:

Auf Seiten des Auftragnehmers (Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)) erfolgt eine Kollision mit der „eingerichteten“ Selbstständigkeit. So wären bei einer Fortsetzung des Auftragsverhältnisses als sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis beispielsweise zusätzlich zu einer privaten Krankenversicherung auch Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen. Am gravierendsten trifft es jedoch den Auftraggeber. Wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festgestellt, sieht sich dieser regelmäßig der Forderung enormer Nachzahlungen für nicht geleistete Sozialversicherungsbeiträge ausgesetzt. Dabei hat er sowohl den Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmeranteil zu tragen; der Nachzahlungszeitraum beträgt regelmäßig vier Jahre. Ein „Rückgriff“ auf den Auftragnehmer ist – wenn überhaupt – nur in einem sehr geringen Umfang möglich. Bei unveränderter Fortführung als vermeintlich „selbstständige Tätigkeit“ droht eine Strafbarkeit nach § 266a StGB wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Die Säumniszuschläge können exorbitant sein.

Die „Zwischenschaltung“ einer Gesellschaft zur Vermeidung von Sozialversicherungspflicht ist vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des BSG überhaupt nur noch dann denkbar, wenn die Gesellschaft mehrere Auftraggeber gleichzeitig hat, außer dem Geschäftsführer weitere Arbeitnehmer beschäftigt sind und eine Arbeitnehmerüberlassung ausscheidet beziehungsweise die dafür notwendige Erlaubnis und wirksame Überlassungsverträge vorliegen. Schließlich sollten so wenig Kriterien wie nur möglich vorliegen, die für eine Eingliederung beim jeweiligen Auftraggeber sprechen könnten.

Klarheit kann in jedem Fall ein sog. Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV bringen, das auf Antrag der Beteiligten auch schon vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden kann. ■

Berufung auf die Mindestsätze ist nur in Ausnahmefällen treuwidrig!



Im Rahmen des Anwendungsbereichs der HOAI 2013 kam und kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten über die Höhe des Architektenhonorars, wenn in der Schlussrechnung des Architekten zunächst ein die Mindestsätze der HOAI 2013 unterschreitendes Honorar gefordert wird und der Architekt sodann, gegebenenfalls infolge des Ausbleibens eines erhofften Folgeauftrages, einer in die Brüche gegangenen persönlichen oder geschäftlichen Beziehung oder infolge einer Nichtbezahlung der unter den Mindestsätzen liegenden Schlussrechnung, eine oft deutlich höhere Schlussrechnung auf Basis der Mindestsätze der HOAI 2013 erstellt und gegenüber den Bauherren (gegebenenfalls gerichtlich) geltend macht.

Ausgangspunkt bildet hierbei die Vorschrift des § 7 Abs. 5 HOAI 2013, welcher unwiderleglich vermutet, dass die Mindestsätze der HOAI 2013 vereinbart sind, wenn **nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart** wurde.

Nach der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Architekt nach Treu und Glauben grundsätzlich weder aufgrund einer während der Leistungszeit getroffenen (und damit unwirksamen), die Mindestsätze unterschreitenden Honorarvereinbarung noch infolge einer zunächst gestellten Schlussrechnung gehindert, eine (höhere) Abrechnung nach Mindestsätzen vorzunehmen. Allerdings verhalte sich der Architekt widersprüchlich, wenn er mit dem Bauherrn eine Pauschalvereinbarung unterhalb der Mindestsätze nicht wirksam abschließt und später nach den Mindestsätzen abrechnen wolle. Eine Geltendmachung der Mindestsätze könne dann nach Treu und Glauben ausnahmsweise ausgeschlossen sein, wenn der Bauherr auf die Wirksamkeit der **Vereinbarung vertraute** und **Vertrauen durfte** und es sich darauf in einer Weise eingerichtet habe, dass ihm die **Zahlung des Differenzbetrages** zwischen dem vereinbarten Honorar und den (höheren) Mindestsätzen nicht zugemutet werden könne. Gerade die durch eine Nachforderung entstehende zusätzliche Belastung müsse sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls für den Bauherrn als nicht zumutbar erweisen, weil sie eine besondere Härte für ihn bedeute. Mehrforderungen von 42 % oder gar 85 % wurden von der Rechtsprechung – ohne Hinzutreten weiterer Umstände – nicht als besondere Härte zu Lasten des Bauherrn gewertet. Diese von

der Rechtsprechung für den Bauherrn aufgestellten sehr hohen Hürden wurden in der Praxis daher eher selten genommen. In der Regel wurde der Bauherr zur Zuzahlung der Mindestsätze verurteilt.

Im Jahr 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zunächst entschieden, dass die Höchst- und Mindestentgelte der HOAI europarechtswidrig sind. Mit Urteil vom 18.1.2022 hat der EuGH – entgegen aller Erwartungen – entschieden, dass die nationalen Gerichte weiterhin die Mindestsätze der HOAI 2013 anwenden können. Dem ist der BGH mit Urteil vom 02.06.2022 (Az.: VII ZR 174/19) gefolgt und hat – zur Freude der Architektenschaft – „Aufstockungsklagen“, d. h. Erhöhung der Honorarforderung, von einer unwirksamen Honorarvereinbarung auf die Mindestsätze, sofern nicht ausnahmsweise nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Bauherrn nicht zumutbar, weiterhin für begründet erachtet. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Entscheidungen vom 29.3.2023 (Az.: VII ZR 91/21) sowie mit Entscheidung vom 14.2.2024 (Az.: VII ZR 221/22) erneut bestätigt.

Die Hoffnung den Bauherrn, dass Aufstockungsklagen auf Zahlung der Mindestsätze nach der vorgenannten ersten Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2019 „vom Tisch seien“, wurde daher nicht erfüllt.

Zu bedenken ist jedoch, dass der Gesetzgeber reagiert hat und in der aktuellen, seit 1.1.2021 geltenden, HOAI 2021, in § 7 Abs. 1 geregelt ist, dass die in Textform geschlossene Honorarvereinbarung stets bindend ist, aber jederzeit in Textform geändert werden kann, somit auch nach Auftragserteilung. Insofern hat sich in Bezug auf die aktuelle HOAI die Situation etwas zugunsten der Bauherren entschärft. Es ist daher dringend zu empfehlen Honorarvereinbarungen, welche zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI 2021 führen, in Textform abzufassen, um einer „Aufstockungsklage“ des Architekten vorzubeugen. Ob sich ein Architekt in Kenntnis der aktuellen Rechtslage nach Vertragsschluss auf eine Honorarvereinbarung zur Unterschreitung der Mindestsätze einlässt, muss bezweifelt werden, so dass im Ergebnis eine entsprechende Honorarvereinbarung – wie bisher – bei Auftragserteilung zu treffen ist. ■

Bemerkenswertes BGH-Urteil zur Transparenz von Klauseln für Wohngebäudeversicherungen



Der Transparenz von allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt herausragende Bedeutung zu. Das aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB folgende Transparenzgebot verpflichtet gemäß einer in Urteilen oft zu lesenden Formel „den Verwender Allgemeiner Bedingungen, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen.“ Klauseln müssen „für die bei Verträgen der geregelten Art typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden verständlich“ sein. Daher müssen Versicherungsbedingungen u.a. „erkennen lassen, was der Versicherungsnehmer im Einzelnen zu tun oder zu unterlassen hat, um seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht zu gefährden“.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesgerichtshof am 25.9.2024 (Az. IV ZR 350/22) in einem Fall, der die Einstandspflicht von Versicherungen für einen Brandschaden betraf, darüber zu befinden, ob der nachfolgend zitierte Passus der Wohngebäude-Versicherungsbedingungen von 2014 genügend transparent oder ungenügend ist:

„B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ...“

Dieser kurze Verweis auf das Erfordernis, Sicherheitsvorschriften einzuhalten, führt wohl keinem Versicherungsnehmer leicht fassbar vor Augen, was er alles zu tun und zu lassen hat, um in einem Schadensfall von seiner Versicherung Ersatz zu erhalten. Daher hatte das OLG Celle als Vorinstanz, in Übereinstimmung mit einem Teil des juristischen Schrifttums, die fragliche Klausel als nicht hinreichend transparent gewertet und demzufolge geurteilt, dass die Versicherer zahlungspflichtig seien.

Demgegenüber entschied der BGH mit dem hier erörterten Urteil, dass die zitierte Klausel in jeder Hinsicht ausreichend transparent und inhaltlich angemessen ist.

Aus der Begründung des BGH

Zunächst wiederholt der BGH jene Grundsätze, die wir in obiger Einleitung kurz zusammengefasst haben, und deren Praktikabilität für das Bemühen um vernünftige Resultate nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Sodann, in der Denklogik des BGH zwangsläufig, findet man Ausführungen dazu, was ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer der kurzen Klausel alles entnehme. Erst danach folgt eine Begründung, die ohne weiteres einleuchtet.

Zur „Sicht durchschnittlicher Versicherungsnehmer“

Nach Auffassung des BGH entnimmt „ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer“ der Klausel u.a.: Zum Erhalt des Versicherungsschutzes hat er bestimmte Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Diese können gesetzlicher, behördlicher oder vertraglicher Natur sein. Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften sind rechtsverbindliche Anordnungen staatlichen Ursprungs, die das versicherte Risiko vor einer versicherten Gefahr schützen sollen. Die Obliegenheit umfasst nur solche Vorschriften, die dem Versicherungsnehmer bestimmte Verhaltensweisen zur Erhaltung seines Versicherungsschutzes vorschreiben, ihm also Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegen. Der Versicherer will sich die Sachnähe und das Fachwissen öffentlicher Stellen zunutze machen. Damit verhindert er zugleich, dass die Versichertengemeinschaft für ein Verhalten des Versicherungsnehmers aufzukommen hat, das von öffentlichen Stellen (abstrakt) als gefährlich für das versicherte Risiko erkannt worden ist.

In zeitlicher Hinsicht „entnimmt ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer aus Sinn und Zweck der Obliegenheit, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt“, also nicht etwa die Rechtslage bei Abschluss des Versicherungsvertrages zählt, sondern die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls anwendbaren Sicherheitsvorschriften maßgebend sind.

Aus der weiteren Urteilsbegründung

Eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers kann nicht in jedem Fall so konkret gefasst werden, dass sie jede erdenkliche Situation in ihrem Anwendungsbereich genau beschreibt.

Eine Verweisung auf andere Rechtsnormen ist dem geltenden Recht nicht fremd und auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Ungewöhnliches. Ohne Verweisungen können allzu detaillierte, unübersichtliche, nur schwer durchschaubare oder unvollständige Klauselwerke entstehen, die ihrerseits den Interessen der Versicherungsnehmer abträglich wären.

Der gebotenen Transparenz steht nicht entgegen, dass Bedingungen noch klarer und verständlicher formuliert werden könnten. Daher ist ohne Belang, dass die „gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften“ in der Klausel durch ausdrücklichen Verweis auf „brandschutzrechtliche Vorschriften der Landesbauordnungen“ und „die für das versicherte Gebäude geltenden Genehmigungen oder Brandschutzgutachten“ konkreter hätten bezeichnet werden können.

Einem etwaigen Gewinn an Klarheit für Versicherungsnehmer stehen Rationalisierungsinteressen des Versicherers gegenüber. Diesem ist es nicht möglich, sämtliche Sicherheitsvorschriften zum Schutz der versicherten Sache im Vorhinein aufzuzeigen oder in einer Weise zu konkretisieren, die dem Versicherungsnehmer Erkenntnisgewinn verschaffen könnte. Dies gilt insbesondere für behördliche Anordnungen gegenüber dem Versicherungsnehmer, die der Versicherer regelmäßig nicht kennt.

Das Transparenzgebot verlangt nicht, dass sich der Inhalt der in Bezug genommenen Sicherheitsvorschriften aus der fraglichen Klausel selbst ergibt. Grundsätzlich genügt es, dass der Text der Vorschrift, auf die verwiesen wird, für jedermann ohne weiteres zugänglich ist.

Um zu erkennen, wie er sich im Einzelfall zu verhalten hat, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden, „muss der Versicherungsnehmer die in Bezug genommenen Sicherheitsvorschriften konsultieren“. Das ist ihm laut BGH möglich und zumutbar. Es handelt sich um „verbindliche Vorschriften, deren Inhalt der Versicherungsnehmer kennt oder kennen kann, weil sie ihn infolge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ohnehin treffen.“

Zusätzlich den Abdruck oder die Aushändigung von Vorschriften zu verlangen, die der Versicherungsnehmer un schwer einsehen kann, würde dagegen die Anforderungen an das Verständlichkeitsgebot überspannen.

Bewertung und Konsequenzen

Im Ergebnis überzeugt die Beurteilung des BGH, dass die fragliche Klausel hinreichend transparent ist. Gleiches gilt für jene Teile der Begründung, die nicht eine vermutete „Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers“ strapazieren.

Insgesamt weit überzeugender wäre das Urteil allerdings gewesen, wenn der BGH sich von seiner verbreitet als überspannt empfundenen Interpretation des gesetzlichen

Transparenzerfordernisses verabschiedet und dieses auf ein vernünftiges, praktikables Maß zurückgeführt hätte, etwa so, wie es der oben berichteten „weiteren“ Begründung des Urteils zu entnehmen ist.

Dann wäre der Rückgriff auf die „Sicht eines durchschnittlichen Vertragspartners“ des Klauselverwenders überflüssig gewesen. Diese oft bemühte Kunstfigur wird (mit Blick auf die Masse der Fälle verständlicher Weise) nie empirisch an der Realität überprüft und stimmt mit ihr keineswegs immer überein. Das zeigt sich schon daran, dass Gerichte ihren Urteilen in identischen Fällen nicht selten voneinander abweichend eine (je angenommene) „Sicht des durchschnittlichen Vertragspartners“ zugrunde legen.

Demgegenüber hat der BGH es vorgezogen, erst die anspruchsvolle Judikatur zum Transparenzgebot in der Theorie zu bestätigen und anschließend die unnötig hoch gelegten Hürden durch kreative Annahmen zur Sicht durchschnittlicher Versicherungsnehmer für den konkreten Fall gleichsam zu unterlaufen. Das legt als Folgerung nahe:

Die im Anschluss an das (in unserem Newsletter 2/24 besprochene) Urteil desselben Zivilsenats vom 12.6.2024 geäußerte Skepsis, ob sich eine generelle Trendumkehr in der Judikatur zum Transparenzgebot abzeichnet, hat sich leider bestätigt. Das gilt umso mehr, als das hier erörterte Urteil vom 25.9.2024 zur Aufnahme in die amtliche Entscheidungssammlung des BGH bestimmt ist, vom höchsten deutschen Gericht in Zivilsachen also als grundlegend und wegweisend eingestuft wird.

Infolgedessen sind die Verwender vorformulierter Verträge weiterhin gut beraten, in ihren Regelwerken für größtmögliche Klarheit zu sorgen bzw. durch Profis, die mit den Feinheiten der einschlägigen Rechtsprechung vertraut sind, sorgen zu lassen. ■

Gerne stehen die jeweiligen Autoren für Rückfragen zu den von ihnen behandelten Themen zur Verfügung.
Bei allgemeinen Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Tobias Schwartz | Rechtsanwalt | E-Mail: newsletter-recht@lkc.de | Tel.: +49 (0)89 2324169-0

Möchten Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten, können Sie diesen jederzeit abbestellen. Schreiben Sie hierzu einfach eine E-Mail mit dem Betreff: „Newsletter abbestellen“ unter Angabe Ihres Namens an:
newsletter-recht@lkc.de.

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne können Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns genutzt werden. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

